

DSGVO – was Sie darüber wissen sollten

Fortgeltung bisher erteilter Einwilligungen und die Verwendung bisher gespeicherter Daten

Die DSGVO stellt darauf ab, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, auch bisher erhobener und gespeicherter rechtmäßig sein muss.

In Gierschmann, Schlender, Stenzel, Heil, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung, Ausgabe 218, wird unter Art. 7 Rz 134 folgendes ausgeführt:

„Einwilligungen gelten grundsätzlich unbefristet, solange bis diese widerrufen werden. Davon geht auch die Verordnung aus, welche in EG 171 bestimmt, dass das erneute Einholen einer Einwilligung nicht erforderlich ist, wenn die Art der bereits erteilten Einwilligung den Bedingungen dieser Verordnung entspricht. Nach einem Beschluss des Düsseldorfer Kreises (s.u.) gelten demnach bisher erteilte (Alt-)Einwilligungen fort, denn es sei davon auszugehen, dass bisher rechtswirksam erteilte Einwilligungen grundsätzlich diese Bedingungen erfüllen. Insbesondere stelle die Nichteinhaltung der Informationspflichten nach Art. 13 nach Meinung der Aufsichtsbehörden kein Wirksamkeitshindernis dar.“

Welche Bedingungen an die Rechtmäßigkeit der Einwilligungen gestellt werden, ist in Art. 6 der DSGVO geregelt.

Im Einzelnen ist in Art. 6 der DSGVO folgendes geregelt:

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
2. die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
3. die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
4. die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
5. die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im

öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde; 6. die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Daraus ergibt sich, dass nicht in jedem Fall eine ausdrückliche Einwilligung vorliegen muss. Es kann auch eine konkludent mündlich, schriftlich oder in Textform erteilte Einwilligung ausreichen, wobei der Verantwortliche den Nachweis oder Beweis (hier ist Verordnung unklar) erbringen muss.

Bisher erteilte Einwilligungen

Jetzt stellt sich die Frage, wie mit den bisher erfassten Daten umzugehen ist.

1. Es bedurfte auch bisher schon nach dem BDSG-alt einer Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Stichwort: Datenminimierung). Diese wurde, da kaum Strafen zu erwarten waren, kaum beachtet.

2. „Wild“ gesammelte Daten (Abschreiben des Telefonbuches durch Chinesen, Kauf der CD und Nutzen der Daten) war bisher schon nicht mehr erlaubt.

3. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass die personenbezogenen Daten aus einer zuverlässigen Quelle stammen und dies gegebenenfalls nachgewiesen werden kann. Die Daten könnten z.B. aus folgenden Gründen gespeichert worden sein:

- Abschluss eines Vertrages
- Erteilung eines Auftrages
- Bekundetes Interesse an einer Dienstleistung
- Bestellung einer Ware oder einer Dienstleistung
- Eingehen einer Mitgliedschaft
- Aufforderungen zur Zusendung eines Newsletters
- Kontaktanfrage und Bestätigung in XING

Davon ausgehend, dass die Daten aus einer zuverlässigen Quelle sind und erforderlichenfalls deren Erhebung nachgewiesen werden kann, ist der Beschluss des „Düsseldorfer Kreises“ einschlägig.

Beschluss der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich (Düsseldorfer Kreis am 13./14. September 2016)

Fortgeltung bisher erteilter Einwilligungen unter der Datenschutz-Grundverordnung
Bisher erteilte Einwilligungen gelten fort, sofern sie der Art nach den Bedingungen der Datenschutz-Grundverordnung entsprechen (Erwägungsgrund 171, Satz 3 Datenschutz-Grundverordnung).

Bisher rechtswirksame Einwilligungen erfüllen grundsätzlich diese Bedingungen.
Informationspflichten nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung müssen dafür nicht erfüllt sein, da sie keine Bedingungen im Sinne des genannten Erwägungsgrundes sind.

Besondere Beachtung verdienen allerdings die folgenden Bedingungen der Datenschutz-Grundverordnung; sind diese Bedingungen nicht erfüllt, gelten bisher erteilte Einwilligungen nicht fort:

- Freiwilligkeit („Kopplungsverbot“, Artikel 7 Absatz 4 in Verbindung mit Erwägungsgrund 43 Datenschutz-Grundverordnung),
- Altersgrenze: 16 Jahre (soweit im nationalen Recht nichts anderes bestimmt wird; Schutz des Kindeswohls, Artikel 8 Absatz

1 in Verbindung mit Erwägungsgrund 38 Datenschutz-Grundverordnung).

Grundsätzliches über Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten

Zwischen der Speicherung und Verwendung von personenbezogenen Daten ist zu unterscheiden. Es dürfen nur die Daten gespeichert werden, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind. Für darüber hinausgehende Datenerhebungen bedarf es nach Art. 6 Abs. 1a einer gesonderten Einwilligung. Es empfiehlt sich also, von einer möglicherweise bisher praktizierten „Datensammelwut“ künftig abzusehen, weil dies die spätere Löschung von nicht mehr erforderlichen Daten erschwert. Auch wenn Daten gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, geht dies nicht mit der Verwendung konform. So dürfen Daten z.B. nicht mehr verwendet werden, wenn der Zweck der ursprünglichen Datenerhebung nicht mehr besteht, und das, obwohl die Daten noch aufbewahrt werden müssen.

Lesen dazu auch das „Merkblatt über die Anforderungen an eine Einwilligung nach der DSGVO.“

Empfehlung

Nach dem 25.05.2018 muss der Verantwortliche den Betroffenen nach Erfassung seiner personenbezogenen Daten unverzüglich darüber informieren. Die nach Art. 13 und 14 DSGVO zu erfüllenden Informationspflichten sind sehr umfangreich. (Ein Formular mit Ausfüllhilfe können Sie hier beziehen: www.immobilienfachverlag.de)

Da die Pflichtinformation ohnehin erstellt werden muss, ist zu empfehlen, jedem gespeicherten Kontakt schon vorab diese Informationen zukommen zu lassen.

Rechtlicher Hinweis

Diese Information wurde nach bestem Wissen erstellt. Sie ersetzt aber keine Beratung für den Einzelfall. Eine Haftung kann daher nicht übernommen werden. Bitte wägen Sie sorgfältig ab, ob Sie sich an einen Fachjuristen oder einen unserer Verbandsjuristen wenden.

Helge Ziegler
Wirtschaftsjurist, Präsident BVFI

Versionsnummer 20180525

BVFI-Präsident Ziegler in den Bundesfachausschuss Bauen & Wohnen berufen

Gründung eines verbandsübergreifenden Arbeitskreises „Immobilien & Politik“



Ziegler kandidierte im Jahr 2017 für den Bundestag. Trotz seines guten Wahlergebnisse reichte es für ihn nicht, als Abgeordneter in den Bundestag einzuziehen. Dennoch ist er weiterhin parteipolitisch aktiv. Zum einen als Delegierter für die Landes- und Bundesparteitage, zum anderen auch als Ausschussmitglied. War er bisher schon Mitglied im bayerischen Landesfachausschuss „Verkehr, Landesentwicklung und Wohnen“, so wurde er jetzt, nachdem die FDP wieder in den Bundestag einzog, auch in den Bundesfachausschuss „Bauen und Wohnen“ berufen.

Um die immobilienwirtschaftlichen Interessen bundespolitisch gebündelt zu artikulieren, beabsichtigt Ziegler die verbandsunabhängige Gründung eines Arbeitskreises „Immobilien & Politik“. In diesem Arbeitskreis sollen die aus Sicht der Immobilienwirtschaft wichtigen Themen ausdiskutiert werden, um sie dann gut ausgearbeitet und mit stichhaltigen Argumenten versehen, Politikern der zuständigen Bundestagsausschüsse vorzulegen. Der Arbeitskreis soll 3 bis 4-mal jährlich zusammenkommen. Eingeladen sind alle Interessierte, seien es Immobilienmakler, Hausverwalter, Juristen usw., die an einer kontinuierlichen Mitarbeit interessiert sind.

Wollen Sie dabei sein? Dann schreiben Sie einfach an ziegler@bvfi.de